

Sitzung: 27.10.2020 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 3

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Steigäcker Nord" in Meilenhofen;
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - Mit 24 : 0 Stimmen -

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Steigäcker Nord“ in Meilenhofen aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 5/1 (TF), 7, 7/1, 11 und 13 (TF) der Gemarkung Meilenhofen. Der Standort liegt nordwestlich im Ortsteil Meilenhofen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Es soll dem dringenden Wohnraumbedarf in der Stadt Mainburg, vor allem in den Ortsteilen, Rechnung getragen werden. Mit Schreiben vom 10.03.2015 wurden die vorhandenen Baugrundstücke im Stadtgebiet Mainburg abgefragt (Potenziale der Innenentwicklung). Dieses geschah zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden, um vorrangig die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Substanz) in den Siedlungsgebieten zu nutzen und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen anzuwenden (LEP B VI 1. 1 Z).

Bei der damaligen Abfrage hat sich ergeben, dass keine Baugrundstücke im Stadtgebiet zur Verfügung stehen. Die Stadt Mainburg verfügt auch über eine fundierte Baulückenerfassung, die ständig aktualisiert wird.

Das Plangebiet selbst und das nähere Umfeld zählen zum Außenbereich nach § 35 BauGB. Südlich und östlich grenzt die bestehende Wohnbebauung an. Im Osten verläuft auch die Ortsdurchfahrt Bundesstraße 301. Im Norden und Westen sind momentan landwirtschaftliche Grundstücke vorhanden. Für das Plangebiet selbst ist eine Nutzung als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt von der Kramerbergstraße und der Steigäckerstraße. Für das neue Gebiet ist eine Ringstraße mit einer Breite von 6 m geplant. Um aus dem Gebiet den vorhandenen öffentlichen Spielplatz erreichen zu können, ist ein öffentlicher Weg als Zuwegung vorgesehen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.